



Sitzung vom

31. Januar 2023

Mitgeteilt den

1. Februar 2023

Protokoll Nr.

74/2023

Berechtigungskonzept für den Zugriff auf das Personenregister Genehmigung

Gemäss Art. 30b Abs. 6 des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERG; BR 171.200) regelt die Regierung den Umfang des Zugriffs der berechtigten Stellen und Behörden auf das kantonale Personenregister. Zur Regelung dieses Umfangs wird ein Berechtigungskonzept im Sinn von Art. 23e der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERV; BR 171.210) erlassen. Dieses Konzept ist von der Regierung zu genehmigen (Art. 23a ERV).

Mit Beschluss vom 3. März 2015 (Prot. Nr. 160/2015) hat die Regierung erstmals das Berechtigungskonzept genehmigt. Nach Eingang von neuen Gesuchen für den Zugriff auf das Personenregister erfolgte die Genehmigung des aktuellen Berechtigungskonzepts letztmals mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2021 (Prot. Nr. 889/2021).

In der Zwischenzeit ist seitens der Standeskanzlei ein neues Gesuch für den Zugriff auf das Personenregister eingegangen. Seitens Steuerverwaltung und Sozialversicherungsanstalt wurden zwecks Anpassung der vorhandenen Berechtigungsgruppen ergänzte Gesuche eingereicht.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) hat die neuen sowie die ergänzten Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und die neuen Berechtigungsgruppen im Berechtigungskonzept nachgeführt (Art. 23b Abs. 2 und Art. 23g Abs. 2 ERV). Bei der Prüfung der Gesuche war insbesondere darauf zu achten, ob der durch die Gesuchstellenden beantragte Umfang des

Zugriffs mit dem angegebenen Zugriffszweck bzw. der angegebenen gesetzlichen Aufgabe übereinstimmt und ob dafür die gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Die Gesuche liegen dem vorliegenden Beschluss bei und sind durch die Gesuchstellenden sowie das DVS als prüfende Instanz unterzeichnet. Das Amt für Informatik wird nach Genehmigung des Berechtigungskonzepts die Gesuchsformulare ebenfalls visieren, sobald es den Zugriff im entsprechenden Umfang technisch freischaltet. Gestützt auf Art. 23b Abs. 1 ERV beantragt das DVS die Genehmigung des beiliegenden Berechtigungskonzepts.

Die Regierung beschliesst:

1. Das beiliegende Berechtigungskonzept wird genehmigt.
2. Das Amt für Informatik wird beauftragt, das Berechtigungskonzept technisch umzusetzen und die zugriffsberechtigten Stellen und Behörden über die Freigabe des Zugriffs zu informieren.
3. Dieser Beschluss und das Berechtigungskonzept werden durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales im Internet unter www.dvs.gr.ch → *Themen* → *Personenregister* veröffentlicht.
4. Mitteilung an das Amt für Informatik, an das Amt für Wirtschaft und Tourismus und an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.



Namens der Regierung
Der Präsident: _____

Handwritten signature of Peter Peyer.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Daniel Spadin.

Daniel Spadin